

Kaffee und Tee.

Fünf Bundesratsverordnungen.

Nunmehr liegen die Verordnungen des Bundesrats, die den Verkehr mit Kaffee, Tee und Zichorienwurzeln regeln, vor. Die erste Bekanntmachung bezieht sich auf die Einfuhr von Kaffee aus dem Auslande. Danach ist derjenige, der Kaffee aus dem Auslande einführt, verpflichtet, den Eingang dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. anzuzeigen. Der eingeführte Kaffee ist an den Kriegsausschuß zu liefern. Dieser erklärt sich nach Empfang der Anzeige, ob er den Kaffee übernehmen will und setzt in diesem Falle den Uebernahmepreis fest. Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der bezeichneten Gesellschaft enteignet werden. Ausgenommen von den Bestimmungen sind geringfügige Mengen als Reiseproviand oder im Grenzverkehr.

Die zweite Bekanntmachung bestimmt, daß derjenige, der Rohkaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, am 8. April in Gewahrsam hat, verpflichtet ist, die vorhandenen Mengen dem Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel bis zum 13. April anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf das Eigentum des Reiches und der Heeresverwaltung sowie auf Mengen von weniger als 10 Kilogramm. Außerdem hat jeder Eigentümer von mehr als 600 Kilogramm Rohkaffee an einem vom Reichskanzler noch bekannt zu gebenden Tage dem Kriegsausschuß telegraphisch seinen gesamten Bestand an Rohkaffee anzuzeigen. Rohkaffee darf nur noch durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden. Die Besitzer von Rohkaffee haben diesem dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen. Dieser setzt den Uebernahmepreis endgültig fest. Falls die Ueberlassung nicht freiwillig erfolgt, kann der Kaffee enteignet werden.

Die dritte Bekanntmachung regelt die

Einfuhr von Tee

aus dem Auslande. Danach ist ebenso wie bei Kaffee derjenige, aus dem Auslande. Danach ist ebenso wie bei Kaffee derjenige, ausschuf a n z u z e i g e n. Falls dieser die angezeigte Menge übernehmen will, setzt er einen bestimmten Uebernahmepreis hierfür fest. Ausgenommen von den Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviand oder im Grenzverkehr aus dem Auslande eingeführt werden.

Nach der vierten Bekanntmachung ist derjenige, der Tee am 8. April besitzt, verpflichtet, die Menge dem Kriegsausschuß bis zum 13. April anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf das Eigentum des Reiches und der Heeresverwaltung sowie auf Mengen, die insgesamt weniger als 5 Kilogramm betragen. Außerdem hat jeder Eigentümer von mehr als 300 Kilogramm Tee an einem noch vom Reichskanzler zu bestimmenden Tage dem Kriegsausschuß telegraphisch seinen gesamten Bestand an Tee anzuzeigen. Tee darf in Zukunft nur noch durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden. Die Besitzer von Tee haben diesen auf Verlangen dem Kriegsausschuß zu überlassen und erhalten von diesem einen bestimmten Uebernahmepreis ausgezahlt. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann der Tee auf Antrag des Kriegsausschusses enteignet werden. Der Reichskanzler kann von diesen Bestimmungen ebenso wie bei dem Kaffee Ausnahmen zulassen.

Eine fünfte Bekanntmachung regelt den Verkehr mit Zichorienwurzeln. Danach ist derjenige, der Zichorienwurzeln am 8. April besitzt, verpflichtet, diese dem Kriegsausschuß bis zum 13. April anzuzeigen. Gedarrte Zichorienwurzeln dürfen nur noch durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden. Wer solche besitzt, hat sie dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen, der in diesem Falle für die von ihm abgenommenen Zichorienwurzeln einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen hat. Dieser Preis darf für

100 Kilogramm 32 Mark nicht übersteigen. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses enteignet werden. Auch hierbei kann der Reichskanzler Ausnahmen zulassen.

Alle fünf Verordnungen enthalten für den Fall von Zuwiderhandlungen strenge Strafbestimmungen. Die Verordnungen treten naturgemäß sofort in Kraft.